

Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliotheken der Stadt Großschirma

Die Stadt Großschirma erlässt für die Benutzung der städtischen Bibliotheken in den Stadtteilen Großschirma und Obergruna folgende Benutzungs- und Entgeltordnung.

1. Allgemeines

a) Die Bibliotheken Großschirma (Hauptstraße 83 A) und Obergruna (Dorfstraße 51) sind öffentliche Kultureinrichtungen der Stadt Großschirma und dienen dem allgemeinen Bildungsinteresse. Sie haben die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung. Insbesondere junge Leser sollen an Literatur herangeführt werden. Die Bibliotheken unterstützen den Zugang zu Bildung für alle Bevölkerungsschichten.

Voraussetzung für die Benutzung der Bibliotheken ist die Anerkennung der Benutzungsbedingungen gemäß dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Benutzerinnen und Benutzer. Sie erfolgt durch die Inanspruchnahme der Bibliothek.

b) Für die Benutzung der Bibliotheken wird jeweils ein Benutzungsentgelt entsprechend dem aktuellen Entgelttarif (Anlage) erhoben. Dieses Entgelt berechtigt zur Benutzung der jeweiligen Bibliothek für den gezahlten Zeitraum. Die Jahresentgelte gelten für das Kalenderjahr. Eine Rückerstattung der Benutzungsentgelte ist nicht möglich. Das Entgelt ist als Gesamtsumme fällig.

2. Anmeldung

a) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder Passes an. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis einer gültigen deutschen Wohnadresse durch eine Meldebescheinigung oder andere behördliche Dokumente. Er teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Daten mit und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Benutzungs- und Entgeltordnung anerkennt und mit der Verarbeitung der Angaben zu seiner Person einverstanden ist.

b) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten.

3. Formen der Benutzung

Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Bibliothek bestimmt die Modalitäten und ist berechtigt, Ausleihbeschränkungen zu erlassen.

4. Leihfristen

a) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus, beträgt die Ausleihfrist im Regelfall 4 Wochen. Die entliehenen Medien sind der Bibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

b) Liegt für entliehene Medien keine Vorbestellung vor, kann auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist maximal zweimal verlängert werden.

c) Die Bibliothek ist berechtigt einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen und kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

d) Bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als 14 Tage ist ein Versäumnisentgelt gemäß Entgelttarif zu zahlen.

e) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angelehnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

5. Kopien aus Medien

Benutzer können sich unter eigenverantwortlicher Beachtung der urheber-, persönlichkeits- und lizenzrechtlichen Bestimmungen Kopien aus Medien für den eigenen Gebrauch herstellen. Sie haften bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Pflichten der Benutzer

- a) Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Wohnanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- b) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist untersagt.
- c) Der Benutzer ist verpflichtet den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene offensichtliche Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- d) Verlust und Beschädigung der entliehenen Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- e) Für den Verlust und die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Ersatz zu leisten.
- f) Bei der Berechnung des durch die Verletzung der Benutzerpflichten eingetretenen Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Mediums zugrunde gelegt. Es steht im Ermessen der Bibliothek, Wertersatz in Geld zu verlangen oder ein Ersatzexemplar bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen.

7. Haftung

- a) Für Schäden die durch entlehene Medien an Geräten Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen, übernehmen die Bibliotheken Großschirma und Obergruna keine Haftung.
- b) Für Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher wird in den Räumen der Bibliothek keine Haftung übernommen.
- c) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.

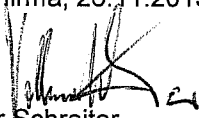
8. Ausschluss von der Benutzung

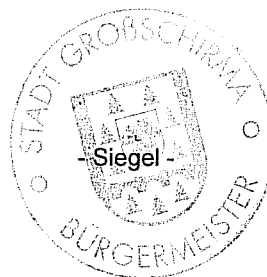
Bei Verstoß gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung haben die Mitarbeiter der Bibliotheken das Recht, den Benutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen.

9. Schlussbestimmungen

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 1. Januar 2014 in Kraft.

Großschirma, 26.11.2013


Volkmar Schreiter
Bürgermeister



Anlage

Entgelttarif der Bibliotheken der Stadt Großschirma

Für die Nutzung der städtischen Bibliotheken in den Ortsteilen Großschirma und Obergruna gelten ab 01.01.2014 folgende Benutzungsentgelte:

	Bibliothek Großschirma	Bibliothek Obergruna
Jahresentgelte:		
Kinder bis 7 Jahre	0,50 €	0,50 €
Kinder 8 bis 18 Jahre	1,00 €	1,00 €
Erwachsene	4,00 €	3,00 €
Einmalentgelt:		
einmalige Ausleihe	1,50 €	1,50 €
Versäumnisentgelt	0,50 €	0,50 €